

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 25.04.2023

„Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche an Bremer Bildungseinrichtungen?“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der FDP hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie viele Verdachtsfälle und Anzeigen bezüglich Gewalt und sexualisierter Gewalt von Mitarbeitern gegen Kinder an Kitas und Schulen im Land Bremen wurden in den letzten fünf Jahren verzeichnet, zeichnet sich eine Häufung in Bezug auf einzelne Bildungseinrichtungen ab und welche Verfahren haben Träger etabliert, jeweils mit diesen Verdachtsfällen umzugehen?
2. Wie viele Strafverfahren und schließlich Verurteilungen sind aus den in Frage 1 genannten Verdachtsfällen erwachsen?
3. Welche Hilfe- und Unterstützungssysteme stehen den Familien und den Opfern der erlebten Gewalt offen und wie werden diese kommuniziert?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Verdachtsfälle

1. Stadt Bremen

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat in dem genannten Zeitraum in vier Verdachtsfällen, die sich auf den Bereich der körperlichen Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen an Schulen (insb. Körperverletzung im Amt, § 340 StGB) beziehen, Disziplinarverfahren eingeleitet bzw. arbeitsrechtliche Sanktionen vorbereitet oder ausgesprochen.

In zehn Fällen wurde von Seiten der Senatorin für Kinder und Bildung dem Verdacht von sexualisierter Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen an Schulen nachgegangen. Diese Zahl umfasst vier Fälle, bei denen der Verdacht auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten (insb. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, §174 StGB, Sexuelle Belästigung, § 184i StGB) vorlag. Im Übrigen werden Fälle umfasst,

bei denen der Verdacht auf sexuelle Belästigung im Raum stand, die Schwelle der Strafbarkeit aber nicht überschritten wurde (insb. verbal grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Schüler:innen).

Die Anzahl der Verdachtsfälle, in denen sexualisierte Gewalt von Mitarbeitenden in Kitas gegen Kinder bekannt wurde, wurde in den letzten fünf Jahren vom Landesjugendamt statistisch nicht durchgängig ermittelt. Seit Herbst 2022 werden Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt durchgängig statistisch erfasst. Seitdem sind drei Verdachtsfälle zu verzeichnen.

2. Stadt Bremerhaven

Für den Bereich der Schulen der Stadt Bremerhaven wurden für den infrage kommenden Zeitraum neun Verdachtsfälle verzeichnet. Von diesen Fällen wurden fünf zur Anzeige gebracht.

In Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen wurden seit 2018 insgesamt sieben Verdachtsfälle verzeichnet, von denen zwei zur Anzeige gebracht wurden.

Anzeigen

Als Datengrundlage für die Bezifferung der Anzahl von Anzeigen in den genannten Bereichen dient die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Die Auswertung bezieht sich auf das Land Bremen im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 in den Deliktsbereichen „Straftaten gegen das Leben“, „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ sowie „Rohheitsdelikte“.

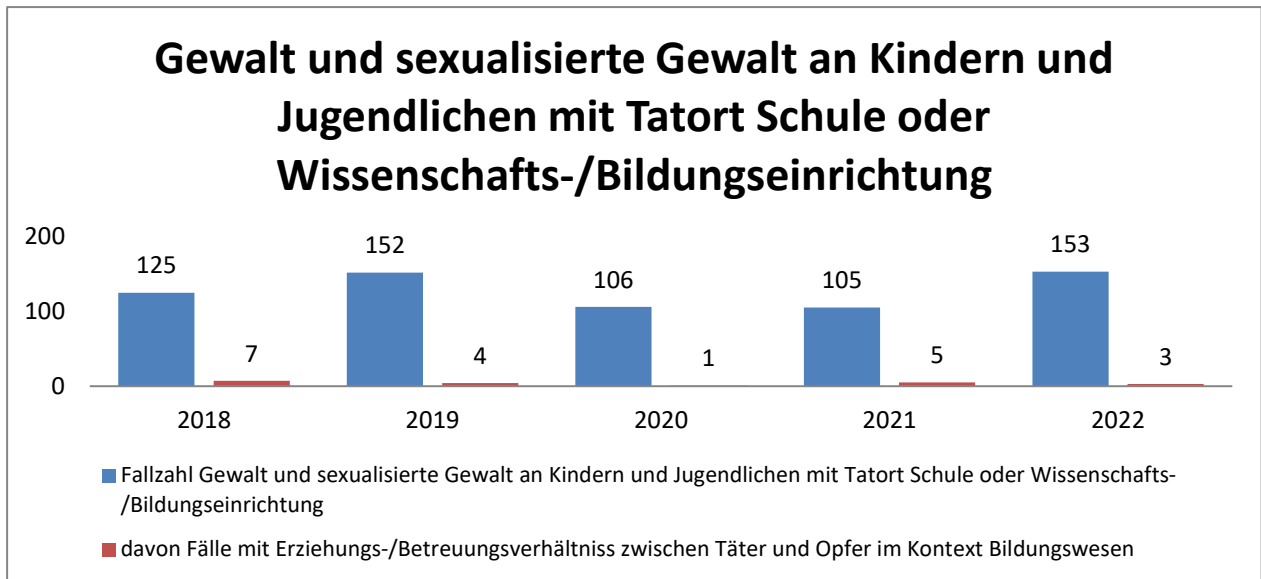
In der PKS ist eine Differenzierung nach Straftaten möglich, in denen als Tatort „Schule“ oder „Wissenschafts- und Bildungseinrichtung“ erfasst worden ist. Eine Recherche von Fällen mit Tatort Kindertagesstätten bzw. Kinderkrippen ist nicht möglich.

Im Kontext der Anfrage besteht in der PKS die Option, eine Auswertung nach der räumlich-sozialen Nähe zwischen Opfern und Tatverdächtigen vorzunehmen. Hier besteht die Möglichkeit nach der Konstellation „Erziehungs-/Betreuungsverhältnis“ zwischen Täter und Opfer“ im Kontext „Bildungswesen“ vorzunehmen. Die hier dargestellten Zahlen beziehen sich auf Opfer/Geschädigte im Alter von unter 18 Jahren.

Im Zeitraum 01.01.2018 bis einschl. 31.12.2022 wurden im Land Bremen 641 Fälle registriert, in denen es an Schulen sowie Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen zu Gewalttaten und sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren gekommen ist (vgl. Abbildung 1, blaue Balken), unabhängig von dem Beziehungstyp zwischen Täter und Opfer.

Im Hinblick auf ein Erziehungs-/Betreuungsverhältnis zwischen Täter und Opfer im Kontext Bildungswesen wurden im Land Bremen im genannten Zeitraum **insgesamt 20 Fälle registriert** (vgl. Abbildung 1, rote Balken). Hierbei handelt es sich bei **vier Fällen** um ein Sexualdelikt.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Fallzahlen ist eine valide Aussage über die Täter- bzw. Opferstruktur nur bedingt aussagekräftig. Die Mehrheit der Tatverdächtigen ist männlich; bei den Opfern/Geschädigten ist die Mehrheit männlich.



Häufung in Bezug auf einzelne Bildungseinrichtungen

Es zeichnet sich keine Häufung in Bezug auf einzelne Bildungseinrichtungen ab.

Etablierte Verfahren für den Umgang mit Verdachtsfällen

1. Stadt Bremen

Das Verfahren für den Umgang mit Verdachtsfällen in dem Bereich der sexualisierten Gewalt in dem Bereich Schule ergibt sich für die Stadt Bremen aus der Dienstanweisung für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Belästigung gegenüber Kindern und Jugendlichen vom 01.10.2020. Aufgrund der Dienstanweisung tagt in regelmäßigen Abständen eine Expert:innengruppe bei der Senatorin für Kinder und Bildung, die den Umgang mit jedem bekannt gewordenen Verdachtsfall berät. Der Verfahrensablauf ergibt sich aus Ziffer 7 der Dienstanweisung sowie aus Anlage 4.

Auch bei Verdachtsfällen aus dem Bereich der körperlichen Gewalt erfolgt eine Meldung durch die Schulleitung an die Schulaufsicht. Diese leitet die Verdachtsfälle zur rechtlichen Einschätzung an das Referat 12 – Juristische Dienstleistungen bei der Senatorin für Kinder und Bildung weiter. Dort erfolgt die weitere dienstrechtliche Bearbeitung des Falles und ggf. die Erstattung einer Strafanzeige.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen sind die Träger verpflichtet, das Landesjugendamt über sämtliche Vorfälle zu unterrichten.

2. Stadt Bremerhaven

Innerhalb der Schulen werden Verdachtsfälle von Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Schulpersonal durch die Schulaufsicht bzw. die Schulleitung an die Dienstaufsicht gemeldet. Dort erfolgt eine dienstrechtliche Bearbeitung des Vorfalls.

Zudem sind im Lande Bremen alle Schulen verpflichtet, ein Schutzkonzept aufzubauen. Im Rahmen eines Fachtags, welcher gemeinsam mit dem Regionalen Beratungs- und

Unterstützungszentrum (ReBUZ) und mit der Fachexpertise des Forschungsverbunds „prochild“, sowie dem Träger für Systemische Beratung, Therapie, Coaching, Supervision, Fachberatung durchgeführt wurde, erhielten sämtliche Schulen in Bremerhaven den Auftrag, ein entsprechendes Schutzkonzept für ihre Einrichtung zu erstellen. Hier wurde gemeinsam mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen ein Guide zur Verfügung gestellt, welcher den Schulen als Unterstützung dienen kann.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen sind die Träger verpflichtet, das Landesjugendamt über sämtliche Vorfälle zu unterrichten.

Zu Frage 2:

Strafverfahren und Verurteilungen für den Bereich Schulen

Von den 20 unter Frage 1 genannten polizeilich registrierten Fällen konnten zu 18 Fällen die entsprechenden Vorgangsnummern/Aktenzeichen ermittelt werden. Aus diesen polizeilich erfassten 18 Fällen sind bei der Staatsanwaltschaft Bremen 16 Ermittlungsverfahren anhängig geworden, von denen ein Fall eine Verurteilung nach sich gezogen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass zwei der 18 seitens des Senators für Inneres mitgeteilten Verdachtsfälle (gemäß Frage 1) hinsichtlich des Tatzeitpunktes nicht in den Abfragezeitraum fallen, wobei nicht derjenige Fall betroffen ist, welcher eine Verurteilung zur Folge hatte.

Strafverfahren und Verurteilungen für den Bereich Kita

Hierzu können rückwirkend entsprechend keine validen Angaben gemacht werden. Seit Herbst 2022 wurde in einem der oben benannten Verdachtsfälle nach Kenntnis der Senatorin für Kinder und Bildung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Weitere Informationen bzw. Entscheidungen/Verurteilungen liegen zu den erfassten Fällen nach aktuellem Sachstand nicht vor.

Zu Frage 3:

1. Stadt Bremen

Bei Verdachtsfällen im schulischen Bereich können sich die Betroffenen grundsätzlich an das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) wenden. Die ReBUZ arbeiten zusammen mit anderen Fachberatungsstellen wie Schattenriss (Fachberatungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen), Jungenbüro, Fachstelle für Gewaltprävention, Täter-Opferausgleich. Diese Fachberatungsstellen können betroffene Familien auch unabhängig von der Beratung im ReBUZ aufsuchen.

Alle Schulen werden zudem im Rahmen des Projektes „Schule gegen (sexuelle) Gewalt“ geschult, dieses Thema präventiv und kurativ bei Auffälligkeiten in der Schule zu thematisieren und ggfs. auf die o.a. Unterstützungsangebote hinzuweisen. Bei der Entwicklung der Schulen von Schutzkonzepten im Rahmen des Projektes „Schule gegen sexuelle Gewalt“ ist die Partizipation von Schüler:innen und Sorgeberechtigten ein wesentlicher Baustein.

Bei Verdachtsfällen in Kindertageseinrichtungen können sich betroffene Familien grundsätzlich an die jeweilige Kita (z.B. Sozialkoordinator:in in der Kita), den jeweiligen Träger, das Landesjugendamt, etc. wenden. Weiterhin werden Betroffene im Rahmen der Beratung auf die Unterstützung und Hilfe in den Beratungsstellen des Kinderschutzzentrums, bei Schattenriss e.V. oder im Bremer Jungenbüro hingewiesen.

Mit der SGB VIII-Reform vom Juni 2021 sind alle Träger im Rahmen der Betriebserlaubnis(-erteilung) aufgefordert ein Gewaltschutzkonzept vorzuhalten und regelmäßig zu überarbeiten. Dies gilt sowohl für alle neuen, sowie bestehenden Einrichtungen. Das Landesjugendamt hat im Rahmen seiner Beratungspflicht nach §8b SGB VIII den Trägern und Einrichtungen im Februar 2022 eine Orientierungshilfe zur Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes übermittelt. Diese umfasst eine einrichtungsbezogene Risikoanalyse, Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

Die betroffenen Familien und die Opfer erlebter Gewalt können sich außerdem jederzeit an das Jugendamt wenden. Auch das Jugendamt hilft und unterstützt bei der Vermittlung an die entsprechenden o.g. Stellen.

Die Polizei Bremen, insbesondere das Fachkommissariat K 32, arbeitet kontinuierlich mit verschiedenen Hilfsorganisationen und -einrichtungen zusammen, um Opfern von Gewalt effektive Unterstützung zukommen zu lassen.

Erwachsene Opfer von Sexualstraftaten werden grundsätzlich an die Organisation "Notruf" verwiesen. Für Kinder stellt das K32 Kontakte zu "Schattenriss" (Mädchen) oder dem "Bremer Jungenbüro" her. Darüber hinaus wird stets auf die Organisation "Weisser Ring" hingewiesen.

Hilfsangebote werden auch für Täterinnen und Täter bereitgestellt, wobei der Schwerpunkt auf Tätern liegt. Hierfür wird die Hilfsorganisation "Praksys" herangezogen.

Im Rahmen von Straf- oder Gefahrenabwehrverfahren werden neben Hilfsorganisationen auch verpflichtend behördliche Institutionen wie beispielsweise das Jugendamt hinzugezogen, um eine bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten.

In der Strafprozessordnung sind – unter bestimmten tatbestandlichen Voraussetzungen – einerseits die Nebenklage (§ 395 ff. Strafprozessordnung), einschließlich der Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts als Beistand, andererseits – seit 2017 – die psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406 g Strafprozessordnung) als verfahrensbezogene Rechtsinstitute zur Unterstützung von Opfern von Straftaten vorgesehen.

Bei der psychosozialen Prozessbegleitung, deren Ausgestaltung im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Länder fällt, hat das Land Bremen in den letzten fünf Jahren durch die Ausbildung zahlreicher Begleiterinnen und Begleiter sowie die Einrichtung einer Koordinierungsstelle bei den Sozialen Diensten der Justiz erhebliche Anstrengungen beim Ausbau dieses Instituts unternommen, welche u.a. auf der Internetseite der Senatorin für Justiz und Verfassung mehrsprachig und auch in leichter Sprache kommuniziert werden

Eine weitere Ansprechperson für die Opfer der erlebten Gewalt sowie ihre Angehörigen ist der Landesopferbeauftragte. Er ist ständige und zentrale Ansprechperson in Fällen von

körperlichen und psychischen Gewalttaten. Zu seinen Aufgaben aus dem Opferanlaufstellengesetz gehören

- **Beratung** von Opfern und deren Angehörigen hinsichtlich psychosozialer, finanzieller und sonstiger Hilfen
- **Zusammenarbeit** mit relevanten öffentlichen Stellen sowie mit Opferberatungseinrichtungen im Land Bremen
- **Koordinierung** der Beratung und Hilfen für Opfer und deren Angehörige zwischen den beteiligten Stellen.

Weitergehende Informationen wie die Erreichbarkeiten des Landesopferbeauftragten werden auf der Internetseite der Senatorin für Justiz und Verfassung kommuniziert.

2. Stadt Bremerhaven

Durch die unterschiedlichen Ämter werden Betroffene über Beratungs- und Hilfsangebote informiert. Diese Angebote lassen sich unter anderem wie folgt darstellen:

- Weißer Ring
- Mädchen- bzw. Jungentelefon der Seestadt Bremerhaven,
- ProFamilia,
- Schattenriss
- GISBU
- Opferhilfe Niedersachsen
- Hinweis auf Opferentschädigungsgesetz (OEG) und Aushändigung entsprechender Formulare
- Hilfeportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Seitens der Ortspolizeibehörde Bremerhaven erfolgt die Informierung im Rahmen der Anzeigenerstattung bzw. innerhalb der Vernehmungen durch das Fachkommissariat oder durch das Opferschutzmerkblatt.

Innerhalb der Schulen wird ebenfalls über einen Teil der oben aufgeführten Hilfsangebote informiert. Zudem stehen den Schüler:innen in allen Schulen Schulsozialarbeiter:innen zur Verfügung und in vielen Schulen ebenfalls Vertrauenslehrer:innen.

Im Rahmen von kollegialer Beratung können sich an Schule Beschäftigte an das schulbezogene Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) wenden.

Das Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide verfügt über ein Traumaambulanz für Opfer.

In Einzelfällen sind Gespräche mit den Erziehungsberechtigten obligatorisch, in denen weitere Hilfsangebote vermittelt werden. Darunter fallen unter anderem Termine bei Erziehungsberatung, Kinderärzten sowie freien Beratungsstellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Aspekte haben sich bei der Beantwortung nicht ergeben.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Inneres, der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Veröffentlichung wird zugestimmt.

Datenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 24.04.2023 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der FDP in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.